



UPDATE VERGABERECHT

DOKUMENTATION DER WERTUNG EINER TESTSTELLUNG

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.10.2019 – 1 VK 52/19

Auftraggeber A schrieb die Lieferung von Fahrgastanzeigern aus. Die Angebote sollten zu 70 % nach dem Preis und zu 30 % nach fachlichen Kriterien gewertet werden. Für letzteres sahen die Vergabeunterlagen u.a. vor, dass die Bieter im Rahmen eines Verhandlungsgesprächs eine Teststellung gemäß einer 59 Positionen aufweisenden Checkliste durchführen sollten. Zur Wertung sah A vor, dass je Position Punkte gestuft von 1 Punkt (für die Bewertung „nicht erfüllt/stark abweichend“ bis zu 5 Punkten (für das Ergebnis „vollständig erfüllt/identisch“) zu erreichen waren. Nach der Wertung teilte A Bieter B mit, dass das Angebot des Konkurrenten K bezuschlagt werden sollte; zudem teilte A mit, dass B bei der Teststellung u.a. deshalb Punktabzüge erhalten habe, weil er bestimmte Leistungsparameter nicht anhand der Testgeräte präsentiert, sondern nur erklärt habe. Die nicht vorgeführten Positionen hatte A mit 0 Punkten bewertet. Hierauf rügte B die Wertung und beantragte nach Nichtabhilfe Nachprüfung. Nach Gewährung von Akteneinsicht durch die VK ergänzte B sein Vorbringen dahingehend, dass A die Wertung nicht hinreichend dokumentiert habe. Sämtliche Begründungen seien allenfalls in Stichworten dokumentiert, ohne Auseinandersetzung mit den konkreten Inhalten der Teststellung; Punktabzüge habe A z.T. ohne Begründung festgehalten.

Die VK weist den Nachprüfungsantrag zurück. Zwar lägen bezüglich der Wertung des Angebots von B Vergaberechtsverstöße vor. Zum einen hätte A auch für die nicht durchgeführten Teststellungspositionen entsprechend der Wertungsmatrix zumindest einen Punkt vergeben müssen. Zum anderen könne die VK die erfolgten Punktabzüge mangels Begründung in verbalisierter Form nicht nachvollziehen, weswegen insoweit keine hinreichende Dokumentation vorliege. Indes sei vorliegend für B kein Schaden ersichtlich, da B selbst mit vollen Punktzahlen hinter dem Angebot von K läge. Die Dokumentation der Wertung im Übrigen sei nicht zu beanstanden. Insbesondere habe A hier die Vergabe voller Punktzahlen nicht näher begründen müssen; diese sei aus sich heraus nachvollziehbar.

Bedeutung für die Praxis

Auftraggeber sollten im Rahmen von Wertungsentscheidungen zur Vermeidung angreifbarer Vergaberechtsverstöße große Sorgfalt auf die Dokumentation verwenden. Insbesondere Punktebewertungen müssen in nachvollziehbarer Weise begründet werden. Vorliegend sah die VK bezüglich der Maximalpunktzahlvergabe einen Sonderfall, da diese wegen der Wertungsvorgaben (die nur bei 100%iger Erfüllung der in den Vergabeunterlagen definierten Merkmale 5 Punkte vorsahen) – anders als Punktabzüge – keiner weiteren Erläuterung bedurft habe.